

II-4114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl.125.187/1-6/1978

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 27. Juli 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

*1919 IAB
1978 -08- 01
zu 20611J*

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HAFNER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend gröblichste Verzögerung einer Entscheidung über die Versicherungspflicht gemäß § 415 ASVG

Die Anfragesteller weisen darauf hin, daß das Amt der Kärntner Landesregierung am 2.1.1975 eine Berufung des Herrn Franz PAIL, Graz, betreffend seine Pflichtversicherung als Ferialpraktikant in der Zeit vom 19.7.1973 bis 25.9.1973, vorgelegt hat, und richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen:

- 1) Warum wurde über die bereits am 2.1.1975 vorgelegte Berufung des Herrn Franz PAIL noch immer nicht entschieden?
- 2) Womit rechtfertigen Sie diese grobe Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes auf Entscheidung?
- 3) Bis wann ist mit einer Entscheidung über die Berufung zu rechnen?

- 2 -

- 4) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit derartige unzumutbare und dem SPÖ-Parteiprogramm ("Für die Gleichheit im Zugang zum Recht und bei der Durchsetzung des Rechts") widersprechende Verzögerungen nicht mehr eintreten werden?

Ich beantworte diese Anfragen wie folgt:

Zu 1) und 3):

Über die Berufung des Herrn PAIL ist mit dem Approbationsdatum vom 10.7.1978 entschieden worden. Die Zustellung der für Herrn PAIL bestimmten Bescheidausfertigung erfolgt entsprechend der Zustellverfügung in diesen Tagen durch das Amt der Kärntner Landesregierung.

Zu 2) und 4):

Ohne auf die Frage einzugehen, ob durch die Verzögerung einer Verwaltungsentscheidung ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht verletzt werden kann, muß ich feststellen, daß ich die Verzögerung der Entscheidung genauso mißbillige und bedaure wie die Anfragesteller. Daß über die Berufung des Herrn PAIL erst jetzt entschieden wurde, ist einem heute im Detail nicht mehr feststellbaren Versehen zuzuschreiben.

Angesichts des erheblichen Aktenanfalles wurde um solche Versehen zu vermeiden in der mit der Rechtsprechung in Verwaltungssachen nach den Sozialversicherungsgesetzen befaßten Abteilung - sie ist derzeit mit vier A-Beamten und zwei B-Beamten besetzt -

- 3 -

seit Jahren eine monatliche Statistik geführt, um einen Überblick über Akteneingang und Erledigungs- ziffer zu gewinnen. Außerdem werden die Bearbeiter im Frühjahr eines jeden Jahres aufgefordert, jene Berufungen listenmäßig zu erfassen, die im Vorjahr eingelangt sind, die jedoch – aus welchen Gründen immer – innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungs- frist nicht erledigt werden konnten. Damit wird unter Setzung entsprechender Fristen die Erledigung auch solcher Fälle sichergestellt. Wieso es dennoch zu dieser bedauerlichen Verzögerung kommen konnte, kann nur auf eine Verkettung unglücklicher Umstände zurückgeführt werden; sie ist daher auch die einzige dieser Art, an die sich die Mitarbeiter des Hauses erinnern können. Im übrigen gibt es nach der öster- reichischen Rechtsordnung rechtliche Möglichkeiten – deren stärkste die Säumnisbeschwerde ist –, die Beschleunigung eines anhängigen Verfahrens zu er- reichen von denen im konkreten Fall kein Gebrauch gemacht wurde. Ich werde, was auch der bisherigen Tradition des Sozialressorts entspricht, auch weiter- hin dafür Sorge tragen, daß die Rechtsmittelwerber so rasch als möglich in den Besitz einer Entscheidung über ihr Begehren gelangen.

